

- erschienen in K&R 2015, 292 -

RA Dr. Thomas Sassenberg, LL.M. und Dr. Reto Mantz, Frankfurt a. M.*

Werbung, Vertragsbedingungen und Datenschutz

Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht im Jahr 2014

Auch im Jahr 2014 ging die Entwicklung des zivilrechtlichen Telekommunikationsrechts von der Rechtsprechung aus, wenngleich die Gesetzgebungsvorhaben auf europäischer und nationaler Ebene konkreter werden. Insgesamt ist festzustellen, dass die Bedeutung von Kunden- und Datenschutz sowie Datensicherheit immer weiter zunimmt. Der Beitrag schließt an den Überblick über das zivilrechtliche Telekommunikationsrecht aus dem letzten Jahr an (K&R 2014, 313 ff.) und umfasst den Veröffentlichungszeitraum April 2014 bis einschließlich März 2015.

I. TK-Anbieter und Endkunde

1. Bewerbung von TK-Produkten

a) Irreführende Werbung

Auch im Jahr 2014 gab es verschiedene Urteile im Zusammenhang mit der Frage irreführender Werbung nach §§ 5, 5a UWG.

So sah das OLG Frankfurt die Aussage „Immer Netz hat der Netzer“ nicht als irreführend i. S. v. § 5 UWG an. Der angesprochene Verkehrskreis entnehme daraus nicht, dass tatsächlich eine lückenlose Netzabdeckung bestehe, da der Verbraucher aus eigener Erfahrung „Funklöcher“ kenne. Unter diesen Umständen erwarte er lediglich ein Netz mit höchstmöglicher Verbindungsqualität.¹ Irreführend sei es aber, wenn ein Angebot (hier Telefon, Internet und Fernsehen kombiniert) tatsächlich nur regional beschränkt verfügbar ist.² Hierauf müsse in einer Fußnote hingewiesen werden, wobei der Hinweis nicht innerhalb der Fußnote mit anderem Inhalt verborgen werden dürfe.³

Das OLG Köln befasste sich mit der Bewerbung von Tarifen mit Zeitschriften-Tests. Danach sei es unzulässig, mit der Auszeichnung eines Tests für ein Produkt zu werben, wenn das konkrete Produkt nicht Gegenstand des Tests war. Ebenso dürfe nicht mit dem Test für einen Tarif geworben werden, der nicht getestet worden sei.⁴

Auch die Bewerbung von Flatrates war 2014 wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. So hat das LG München I die Werbung mit dem Begriff „Flatrate“ für im Übertragungsvolumen gedrosselte Internettarife als irreführend angesehen, wenn auf die

* Dr. iur. Thomas Sassenberg, LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Frankfurt a. M. Dr. iur. Dipl.-Inf. Reto Mantz ist Richter beim LG Frankfurt a. M. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

¹ OLG Frankfurt a. M., 25. 9. 2014 – 6 U 111/14, WRP 2015, 111.

² OLG Frankfurt a. M., 10. 7. 2014 – 6 U 133/13, K&R 2014, 817 = WRP 2014, 1226.

³ OLG Frankfurt a. M., 10. 7. 2014 – 6 U 133/13, K&R 2014, 817.

⁴ OLG Köln, 29. 8. 2014 – 6 U 53/14.

Drosselung in der Werbung nicht hinreichend hingewiesen wird.⁵ Das OLG Schleswig hat in der Werbung „SMS Flat“ eine Irreführung erkannt, wenn tatsächlich nur 3000 SMS im Tarif enthalten sind.⁶ Die Bezeichnung „SMS Flat 3000“ hierfür sei bei gleichzeitiger unmissverständlicher Aufklärung in einer Fußnote hingegen noch zulässig.⁷

Die Begrenzung des Datenvolumens ist nach dem LG Düsseldorf ferner unzulässig, wenn ein Zusatztarif „Alle Spiele der Bundesliga live erleben“ beworben wird, das enthaltene Übertragungsvolumen aber bei weitem nicht ausreicht, um einen erheblichen Teil der monatlichen Spielübertragungen in voller Länge über LTE oder UMTS in einer akzeptablen Qualität anzusehen.⁸

Die Kopplung einer Spielkonsole mit einem Mobilfunktarif hat das OLG Düsseldorf als irreführend bewertet. Sie sei für den Verbraucher überraschend, da die Spielkonsole auch ohne Mobilfunkzugang betrieben werden könne.⁹ Bei der Kopplung des Kaufs eines Mobiltelefons zum Preis von 1,- € mit dem Mobilfunktarif ist nach dem OLG Celle ein Handyzuschlag nicht gesondert aufzuführen, da dem verständigen Verbraucher bekannt sei, dass ein Smartphone mehr als 1,- € wert sei und durch den Mobilfunktarif subventioniert werden.¹⁰ Das OLG Köln hat weiter eine „doppelte Preissteigerung“ als unzulässig angesehen. Werde mit einem Ausgangspreis geworben, der nach sechs Monaten steigt, sei es selbst bei entsprechendem Fußnotenhinweis irreführend, wenn sich das Entgelt nach 24 Monaten erneut automatisch erhöht.¹¹

Das OLG Oldenburg sah es weiter als unlauter an, wenn ein Mitarbeiter eines TK-Anbieters Kunden eines Konkurrenten zu Hause aufsucht, dabei vorgibt, im Auftrag des Konkurrenten zu handeln, um die Geschwindigkeit des Anschlusses zu messen, da sich angeblich andere Kunden beschwert hätten, um dann das eigene Produkt zu empfehlen.¹² Der TK-Anbieter müsse sich auch das Handeln seines Mitarbeiters zurechnen lassen.

b) Werbung mit Spitzenstellung

Verschiedene Gerichte haben sich mit den Folgen und der Auslegung von Spitzenstellungsbehauptungen befasst. Nach dem OLG Frankfurt stellt die Werbeaussage „Schneller kann keiner“ eine solche Spitzenstellungsbehauptung dar. Allerdings entnahmen die Angesprochenen dem nur, dass zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten im Hinblick auf die „durchschnittliche“ Übertragungsgeschwindigkeit eine Leistung angeboten werde, die von keinem anderen Anbieter übertroffen werde.¹³ Dass die Übertragungsgeschwindigkeit an einzelnen Orten von Konkurrenten überboten werde, sei unschädlich. Wird ein mit „beste Netzqualität“ beworbenes Mobilfunknetz allerdings im Rahmen von objektiven Tests durch

- 293 -

⁵ LG München I, 25. 6. 2014 – 37 O 1267/14, MMR 2015, 41 – Internettarif; ebenso schon OLG Koblenz, 8. 5. 2013 – 9 U 1415/12, GRUR-RR 2013, 443; OLG Köln, 8. 11. 2013 – 6 U 53/13, K&R 2014, 122.

⁶ OLG Schleswig, 19. 3. 2014 – 6 U 31/13, MMR 2014, 672 = CR 2014, 787.

⁷ OLG Schleswig, 19. 3. 2014 – 6 U 31/13, MMR 2014, 672 = CR 2014, 787.

⁸ LG Düsseldorf, 10. 10. 2014 – 38 O 25/14, GRUR-RR 2015, 27.

⁹ OLG Düsseldorf, 5. 11. 2013 – I-20 U 92/13, GRUR-RR 2014, 347.

¹⁰ OLG Celle, 27. 11. 2014 – 13 U 89/14, GRUR-RR 2015, 152 = WRP 2015, 364.

¹¹ OLG Köln, 4. 2. 2014 – 6 W 11/14, GRUR-RR 2014, 299 = CR 2014, 379 = NJW-RR 2014, 1066 = MMR 2014, 534 = BB 2014, 2132.

¹² OLG Oldenburg, 20. 2. 2015 – 6 U 209/14.

¹³ OLG Frankfurt a. M., 2. 1. 2014 – 6 U 228/13, K&R 2014, 279 = GRUR-RR 2014, 159 = MMR 2014, 467 – Schneller kann keiner.

angesehene Fachzeitschriften regelmäßig als schlechter eingestuft als die Netze der Konkurrenten, liegt darin nach dem LG Bonn eine unzutreffende Alleinstellungswerbung.¹⁴

2. Vertragsschluss

Auch die Frage eines wirksamen Vertragsschlusses wurde im Jahr 2014 behandelt. Nach dem AG Winsen ist es gemäß § 43a Abs. 1 Nr. 5 TKG nicht ausreichend, wenn in einem Telekommunikationsvertrag lediglich ein Tarifname enthalten ist, sich die geltenden Entgelte aber erst aus den in Bezug genommenen AGB ergeben. Der Preis müsse nach dem Wortlaut von § 43 a TKG „im Vertrag“ selbst angegeben werden, ansonsten komme kein wirksamer Vertrag zustande.¹⁵ Auf der anderen Seite kann nach dem AG Lahr ein Vertrag selbst dann wirksam sein, wenn er durch „Cold Calling“ zustande gekommen ist, da § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG kein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB darstelle.¹⁶

3. Vertragsbedingungen

a) Entgeltanspruch und Zahlungsarten

Der BGH musste sich mit verschiedenen Klauseln in den AGB eines Mobilfunk-Prepaid-Vertrages in Form des sog. „Offline-Billing“ befassen. Eine Klausel, nach der der Kunde bei Inanspruchnahme von Roaming, Premium- und Mehrwertdiensten ein Negativ-Saldo, das durch verzögerte Abrechnung dieser Leistungen entsteht, auszugleichen verpflichtet war, sah er als zulässig an.¹⁷ Grundsätzlich erwarte der Kunde beim Prepaid-Vertrag zwar eine hohe Kostenkontrolle.¹⁸ Ist die Klausel aber unmissverständlich formuliert, sei sie wirksam, da sie für die angesprochenen Spezialfälle einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen enthalte.¹⁹ Ebenso sei es zulässig, dass der Kunde bei einer durch Zahlungsverzug hervorgerufenen Sperre für nutzungsunabhängige Entgelte (z. B. Flatrate-Optionen) weiter zur Zahlung verpflichtet sei.²⁰ Weiter sei nicht zu beanstanden, dass der Mobilfunkanbieter nach den AGB zur Leistung nur verpflichtet war, wenn das Guthabenkonto Deckung aufweist. Das OLG Frankfurt hatte diese Klauseln zuvor als unzulässig angesehen.²¹

Nach dem OLG Brandenburg ist es zulässig, wenn der Kunde in AGB zur Zahlung der Kosten bei unbefugter Nutzung seiner Mobilfunkkarte verpflichtet ist, soweit der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.²² Grob fahrlässig handle der Kunde dabei insbesondere, wenn er die PIN auf der SIM-Karte notiert.²³

Der EuGH wiederum erachtet nationale Gesetze als zulässig, die es (u. a.) Mobilfunkanbietern verbieten, für bestimmte Zahlungsformen – hier Zahlschein oder Online-Banking – ein Sonderentgelt zu verlangen.²⁴

¹⁴ LG Bonn, 18. 12. 2014 – 12 O 24/14.

¹⁵ AG Winsen, 11. 11. 2014 – 16 C 835/14 mit ausführlicher Begründung und Hinweisen auf weitere ähnliche Urteile des AG Winsen.

¹⁶ AG Lahr, 23. 7. 2014 – 5 C 246/13, GRUR-RR 2015, 39 = NJW-RR 2015, 101.

¹⁷ BGH, 9. 10. 2014 – III ZR 33/14, K&R 2015, 52 = NJW 2015, 152 = MMR 2015, 59 = CR 2015, 26.

¹⁸ BGH, 9. 10. 2014 – III ZR 33/14, K&R 2015, 52 Rn. 22 ff. = NJW 2015, 152 = MMR 2015, 59 = CR 2015, 26.

¹⁹ BGH, 9. 10. 2014 – III ZR 33/14, K&R 2015, 52 Rn. 16.

²⁰ BGH, 9. 10. 2014 – III ZR 33/14, K&R 2015, 52 Rn. 26.

²¹ OLG Frankfurt a. M., 9. 1. 2014 – 1 U 98/13, MMR 2014, 822.

²² OLG Brandenburg, 11. 9. 2014 – 5 U 105/13, NJW 2014, 3457 = MMR 2014, 775.

²³ OLG Brandenburg, 11. 9. 2014 – 5 U 105/13, NJW 2014, 3457.

²⁴ EuGH, 9. 4. 2014 – C-616/11, K&R 2014, 417 = MMR 2014, 486 = GRUR Int. 2015, 263 – T-Mobile Austria/Verein für Konsumenteninformation.

b) SIM-Karten-Pfand

In einem weiteren Fall erklärte der BGH zwei Klauseln für unzulässig. So soll ein „Pfand“ für die SIM-Karte, der entsprechend den AGB als pauschalierter Schadensersatz beim Anbieter verbleibt, wenn der Kunde nach Vertragsende die SIM-Karte nicht zurücksendet, nicht erhoben werden dürfen.²⁵ Dabei hatte der BGH u. a. berücksichtigt, dass die Beklagte das als Grund angeführte Recycling tatsächlich nicht geplant hatte. Ebenso hatte dies in einem anderen Fall das LG Kiel bewertet und dem dort klagenden Verbraucherverband zudem einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 3, 10 UWG mit Blick auf die Pfand-Klausel zugesprochen.²⁶

c) Papierrechnung und Mahnung

Ferner ist nach dem BGH eine Klausel in AGB unwirksam, durch die ein gesondertes Entgelt für die Rechnung in Papierform vereinbart wird, wenn der Anbieter sein Produkt nicht allein über das Internet vertreibt.²⁷ Handelt es sich hingegen um einen reinen „Online-Tarif“, kann für die wahlweise vom Kunden verlangte Rechnung in Papierform nach dem LG Hamburg ein zusätzliches Entgelt berechnet werden.²⁸

Das OLG Düsseldorf wiederum hat sich mit der Praxis eines Anbieters befasst, der für Rücklastschriften stets 13,- € und für Mahnungen 9,- € verlangte, ohne dies in seinen AGB so geregelt zu haben, wobei eine solche Regelung in AGB auch unzulässig wäre.²⁹ Der Verbraucherschutzverein könne bereits die Praxis des Anbieters angreifen, da diese entsprechend § 306a BGB eine unzulässige Umgehung der §§ 307 - 309 darstelle.³⁰

d) Kündigung und Vertragslaufzeit

Nach dem LG München I ist eine Klausel einer Online-Dating-Plattform unzulässig, durch die für die Kündigung Schriftform verlangt wird, obwohl das gesamte Vertragsverhältnis über das Internet abgewickelt wird.³¹ Das LG Leipzig erachtete für einen (kostenlos neu verlegten) Glasfaseranschlussvertrag eine Klausel für unwirksam, durch die eine Mindestvertragsdauer von 25 Jahren vereinbart wurde.³² Auch die anschließende jeweilige Verlängerung um fünf Jahre sei unzulässig.³³ Ferner könne der Anbieter nicht verlangen, dass beim Hausverkauf der künftige Käufer dazu verpflichtet werden sollte, den Vertrag zu übernehmen.³⁴

- 294 -

²⁵ BGH, 9. 10. 2014 – III ZR 32/14, K&R 2015, 48 = NJW 2015, 328 = CR 2014, 784 = WRP 2014, 1469; ebenso OLG Schleswig, 19. 3. 2015 – 2 U 6/14 und zuvor die Vorinstanz OLG Frankfurt a. M., 9. 1. 2014 – 1 U 26/13, K&R 2014, 275 = MMR 2014, 451 = CR 2014, 659.

²⁶ LG Kiel, 14. 5. 2014 – 4 O 95/13, MMR 2015, 43.

²⁷ BGH, 9. 10. 2014 – III ZR 32/14, K&R 2015, 48; ebenso OLG Frankfurt a. M., 9. 1. 2014 – 1 U 26/13, K&R 2014, 275; OLG Düsseldorf, 29. 1. 2015 – I-6 U 166/13 und I-6 U82/14; OLG München, 5. 2. 2015 – 29 U 830/14.

²⁸ LG Hamburg, 4. 11. 2014 – 312 O 629/12.

²⁹ OLG Düsseldorf, 13. 2. 2014 – I-6 U 84/13, GRUR-RR 2014, 273 = NJW-RR 2014, 729.

³⁰ OLG Düsseldorf, 13. 2. 2014 – I-6 U 84/13, GRUR-RR 2014, 273.

³¹ LG München I, 30. 1. 2014 – 12 O 18571/13, MMR 2014, 474.

³² LG Leipzig, 29. 11. 2013 – 08 O 897/13.

³³ LG Leipzig, 29. 11. 2013 – 08 O 897/13.

³⁴ LG Leipzig, 29. 11. 2013 – 08 O 897/13.

4. Entgeltforderungen und Vertragsbeendigung

a) Entgelthöhe

Das OLG Saarbrücken hat im Februar 2014 entschieden, dass die Erhöhung von Internet-by-Call-Tarifen eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB begründen kann.³⁵ Der Tarif wurde im konkreten Fall dahingehend angepasst, dass sowohl ein einmaliges Entgelt für den Verbindungsaufbau anfällt und das minutenbasierte Entgelt erhöht wurde, so dass das Entgelt für Nutzer, die sich häufig ins Internet einwählen, um das Fünzig- bis Hundertfache über dem marktüblichen Niveau lag. Im Fall des Internet-by-Calls sei es ausreichend, wenn auf der Internetseite über eine Tarifänderung informiert werde, damit der Tarif zum Vertragsgegenstand werde. Einer Veröffentlichung im Amtsblatt der BNetzA bedürfe es hierzu nicht. Allerdings würde es sich aufgrund eines objektiv auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung um ein wucherähnliches und damit sittenwidriges Rechtsgeschäft handeln. Das OLG lässt allerdings offen, worin der die rationale ökonomische Disposition behindernde Faktor zu sehen ist,³⁶ sondern argumentiert mit den vertraglichen Treuepflichten. Das AG Hamburg-Altona wiederum hat entschieden, dass ein Anbieter von Call-by-Call wucherisch und rechtsmissbräuchlich handelt, wenn er die Leistung im Vergleich zu einer verwechselbaren Call-by-Call-Vorwahl zum hundertfachen Preis anbietet.³⁷

b) Nachweispflicht

Das LG Bonn hat sich mit der Frage der Darlegungs- und Beweislast des Mobilfunkanbieters hinsichtlich des in Rechnung gestellten Verkehrsvolumens für Internetverbindungen beschäftigt.³⁸ Das Gericht hält zunächst (zutreffend) fest, dass sich der aus § 45i TKG ergebende Anscheinsbeweis für die Richtigkeit der Entgeltermittlung nicht auf den Festnetzbereich beschränke, sondern auch für Telekommunikationsdienstleistungen im Mobilfunkbereich zur Anwendung komme.³⁹ Unterbleibe jedoch die technische Prüfung nach fristgerechter substantiiertes telefonischer Beanstandung, so komme es nicht zum Anscheinsbeweis zugunsten des Mobilfunkanbieters. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die AGB des Anbieters eine schriftliche Beanstandung vorsähen, auch wenn diese rechtlich wohl nicht zu beanstanden sei. Denn der Anbieter habe durch seine Reaktion auf die Beanstandungen in Textform ein hinreichendes Vertrauen des Kunden begründet.

Ebenfalls mit der Regelung des § 45i TKG hat sich das OLG Naumburg beschäftigt.⁴⁰ Danach bleibt der Anschlussinhaber nach § 45i Abs. 3 S. 1, Abs. 4 TKG auch dann vergütungspflichtig, wenn die Verbindungen ohne seine Billigung hergestellt werden. Etwas anderes gelte nur dann, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden seien, um eine nicht gebilligte Nutzung zu unterbinden. Für das weitere Verfahren (nach der Zurückverweisung) führte der Senat aus, dass bei einem zertifizierten Abrechnungssystem prima facie von der Richtigkeit der Abrechnung auszugehen sei. Den Netzbetreiber betreffe jedoch eine sekundäre Darlegungslast, warum er das atypische Verhalten erst nach drei Tagen erkannt und nicht vorher darauf hingewiesen habe.

³⁵ OLG Saarbrücken, 20. 2. 2014 – 4 U 442/12, K&R 2014, 439 = MMR 2014, 449.

³⁶ Vgl. *Armbrüster*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 138 Rn. 143.

³⁷ AG Hamburg-Altona, 29. 7. 2013, 316 C 151/13, BeckRS 2013, 18437 = MMR 2014, 455.

³⁸ LG Bonn, 12. 3. 2014 – 5 S 180/13, CR 2014, 585 = NJOZ 2014, 1175.

³⁹ A. A. LG Arnsberg, 12. 4. 2011 – I-3 S 155/10, MMR 2011, 525.

⁴⁰ OLG Naumburg, 21.1.2015 – 5 U 205/14.

c) Sperrverpflichtung bei Kostenexplosion und Zahlungsverzug

Das AG Bonn hat – entsprechend der bisherigen BGH-Rechtsprechung – entschieden, dass TK-Anbieter eine vertragliche Nebenpflicht in Form einer Fürsorgepflicht bei einem Mobilfunkkunden im Fall einer volumenabhängigen Abrechnung treffe und daher vor einer Kostenexplosion eine Sperre erfolgen müsse.⁴¹ Zur Ermittlung des Betrags, wann eine solche Sperre erfolgen müsse, stellt das Gericht auf den dreifachen Betrag nach der Roaming I-Verordnung ((EG) Nr. 544/2009) ab und schafft damit einen Bezugspunkt für die Rechtspraxis. Mit der Zulässigkeit einer Sperre beim Zahlungsverzug des Kunden hat sich *Neumann* beschäftigt.⁴² Er kommt zu dem Schluss, dass eine Sperre nur zulässig sei, wenn der Zahlungsrückstand aus der Erbringung des Diensts resultiere. Dies sei z. B. beim Erwerb eines Endgeräts nicht der Fall. Das Verhältnis von Sperre und außerordentlicher Kündigung haben *Brisch/Müller-ter Jung* betrachtet.⁴³ Ein Vorrangverhältnis der Sperre gegenüber der Kündigung besteht nach Auffassung der Autoren nicht. Auch der Schwellenwert des § 45 k Abs. 2 TKG sei im Falle der außerordentlichen Kündigung unbeachtlich.

d) Kündigung bei Umzug bzw. geringer Bandbreite

Mit der Frage, ob der Umzug ins Ausland einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellt, hat sich *Marbina* befasst.⁴⁴ Sie bejaht ein gesetzliches Kündigungsrecht nach § 46 Abs. 8 TKG, wenn ein Verbraucher ins Ausland zieht, da die geschuldete Leistung nur im deutschen Mobilfunknetz und damit nicht mehr am Wohnort erbracht werden könne. Die Frage, ob dies auch bei Netzbetreibern gilt, welche über Netze in mehreren Ländern verfügen, lässt der Beitrag jedoch offen.

Nach Auffassung des AG München stehe dem Kunden eines Anschlusses mit versprochener Bandbreite „bis zu 18 MBit/s“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Anbieter dauerhaft lediglich rund 30% dieser Bandbreite liefere.⁴⁵

5. Schadensersatz des (Mobilfunk-)Anbieters

a) Höhe des entgangenen Gewinns

Die Amtsgerichte Stuttgart und Recklinghausen haben sich mit der Frage beschäftigt, in welcher Höhe Mobilfunkunternehmen einen Schadensersatzanspruch auf entgangenen Gewinn im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Nutzer geltend machen können. Das AG Stuttgart hielt es für ausgeschlossen, dass es, abgesehen von den Kosten des Rechnungsversands zu keinen Einsparungen komme.⁴⁶ Diese weiteren Einsparungen sah das Gericht bei Terminierungsleistungen, bei Inklusivleistungen für den Auslandsaufenthalt sowie bei geringeren Stromkosten und sah sich daher in der Folge nicht in der Lage, den entgangenen Gewinn zu schätzen.

- 295 -

⁴¹ AG Bonn, 21. 11. 2014 – 104 C 432/13, BeckRS 2014, 23188.

⁴² *Neumann*, MMR 2014, 581.

⁴³ *Brisch/Müller-ter Jung*, CR 2015, 81.

⁴⁴ *Marbina*, MMR 2014, 503.

⁴⁵ AG München, 7. 11. 2014 – 223 C 20760/14, MMR 2015, 144 (Ls.) = BeckRS 2015, 00647.

⁴⁶ AG Stuttgart, 3. 7. 2014 – 1 C 1490/14, MMR 2014, 779; ähnlich: AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg, 4. 12. 2014 – 23 C 120/14, MMR-Aktuell, 2015, 365212.

Anders das AG Recklinghausen, das auch im Fall einer Flatrate davon ausging, dass nur die individuell weggefallenen Positionen, wie beispielsweise für die Erstellung der Rechnung sowie eine Abzinsung, nicht jedoch die Kosten für den Auf- und Ausbau und die Unterhaltung des Mobilfunknetzes in Abzug gebracht werden müssten.⁴⁷ Das AG Bad Urach ging hingegen davon aus, dass sich der Anbieter die ersparten Aufwendungen für Terminierungsentgelte anrechnen lassen müsse.⁴⁸

b) Schadensersatzanspruch des Kunden

Mit der Berechnung des Schadensersatzanspruchs bei Ausfall des Internetzugangs hat sich das AG Düsseldorf befasst.⁴⁹ Danach könne ein Betrag verlangt werden, welcher sich nach den marktüblichen, durchschnittlichen Kosten richtet, die für die Bereitstellung eines Anschlusses mit der vereinbarten Kapazität für den betreffenden Zeitraum angefallen wären. Zur Berechnung stelle das AG dann auf das zwischen den Parteien vereinbarte Entgelt ab. Mit dem Schadensersatzanspruch von Unternehmenskunden beim Ausfall von TK-Netzen haben sich auch *Giebel/Malten* beschäftigt und strukturiert die rechtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besonderheit bei Unternehmensnetzen aufgezeigt.⁵⁰

6. Anbieterwechsel

Im 2014 veröffentlichten Jahresbericht für das Jahr 2013 hat die BNetzA festgehalten, dass weiterhin eine hohe Anzahl von Beschwerden erhoben wird. Im Februar 2014 wurden Bußgelder in Höhe von € 225 000 und im Februar 2015 in Höhe von € 75 000 verhängt.⁵¹ Insofern verwundert es nicht, dass der Anbieterwechsel auch die Gerichte beschäftigt hat. Das AG Idstein hat für einen, zeitlich noch vor der Neufassung des § 46 TKG liegenden Sachverhalt entschieden, dass im Fall eines Umzugs ein außerordentliches Kündigungsrecht bestehe, wenn der Anbieter den Vertrag nicht ohne Abschluss eines Neuvertrages am neuen Wohnort fortsetze.⁵² Das AG Aurich entschied nach der Neufassung des § 46 TKG, dass ein Anspruch auf Portierung einer Festnetzrufnummer erst mit der Beendigung des Vertrags und nicht während dessen Vertragslaufzeit bestehe.⁵³

7. Telefonbucheintrag

Mit dem Telefonbucheintrag von Gewerbetreibenden hat sich im April 2014 der BGH beschäftigt.⁵⁴ In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob auch die „bloße Geschäftsbezeichnung“ unentgeltlich ins Telefonbuch aufgenommen werden muss und es sich insoweit um einen Namen im Sinne des § 45m TKG handelt. Der BGH entschied, dass Namen im Sinne des § 45m Abs. 1 TKG auch Geschäftsbezeichnungen sind, unter denen ein Teilnehmer sein Gewerbe betreibt.

Das LG Frankfurt befasste sich mit der Überlassung von Teilnehmerdaten nach § 47 TKG. Dabei war zu klären, ob die im Rahmen der historisch bedingten Zusammenarbeit von verschiedenen Verlagen mit einem Konzernunternehmen der Telekom zur Herausgabe von

⁴⁷ AG Recklinghausen, 6. 8. 2014 – 51 C 159/14, MMR-Aktuell 2015, 365106 = BeckRS 2014, 17395.

⁴⁸ AG Bad Urach, 29. 11. 2013 – 1 C 440/13, MMR 2014, 784.

⁴⁹ AG Düsseldorf, 31. 3. 2014 – 20 C 8948/13, NJW 2014, 1679.

⁵⁰ *Giebel/Malten*, MMR 2014, 302.

⁵¹ BNetzA, Jahresbericht 2013, S. 17, 79; Heise-Online vom 25. 2. 2015,

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Tote-Leitung-beim-Anbieterwechsel-Bussgeld-fuer-die-Telekom-2559625.html> (Stand: 4. 3. 2015).

⁵² AG Idstein, 26. 6. 2014 – 31 C 80/14 (23), BeckRS 2014, 73956.

⁵³ AG Aurich, 14. 8. 2014 – 12 C 321/14, MMR 2014, 852.

⁵⁴ BGH, 17. 4. 2014 – III ZR 87/13, MMR 2014, 557 = NJW-RR 2014, 1328 – Telefonbucheintrag von Gewerbetreibenden; dazu auch *Funke*, CR 2014, R64.

Telefonbüchern vereinbarte „Erlösbeteiligung“ mit der rechtlichen Entgeltregelung in § 47 Abs. 1, 4 TKG vereinbar ist. Das Gericht lehnte die Anwendung von § 47 TKG ab, da im konkreten Fall aufgrund eines Näheverhältnisses der Parteien kein „Entgelt“ vorliege und die Verlage nicht als „Unternehmen“ i. S. v. § 47 TKG anzusehen seien.⁵⁵

II. Nummerierung und Wegerechte

1. Preisansage und Preisangabe

Das OLG Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob die Preisangabe nach § 66a TKG in einem Sternchenhinweis untergebracht werden darf oder aufgrund des nach dem Wortlaut erforderlichen „unmittelbaren Zusammenhangs“ nach der Rufnummer zu erfolgen hat.⁵⁶ Nach Auffassung des Senats ist ein unmittelbarer Zusammenhang gegeben, wenn „der Verbraucher ohne Weiteres erkennt, dass die Preisangabe der Rufnummer zuzuordnen ist und wenn der Verbraucher auf die Preisangabe gestoßen wird und sie wahrnehmen kann, ohne dass er weitere Zwischenschritte vornehmen muss.“ Der Zusammenhang zwischen beiden Angaben sei im Sinne einer Zuordenbarkeit zu verstehen, wie sie auch § 1 Abs. 6 S. 2 PAngV („eindeutig zuzuordnen“) verlangt, so dass ein Sternchenhinweis zulässig sei.

Das OLG Frankfurt hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es ausreicht, wenn sich im Impressum eine Premiumdienste-Rufnummer findet.⁵⁷ Dies verneinte der Senat mit der Begründung, dass es an der Möglichkeit einer effizienten Kommunikation im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 TMG fehle, da viele Verbraucher aufgrund der Kosten von einer Kontaktaufnahme gänzlich abgehalten würden.

2. Installation einer Sendeanlage

Mit der Installation einer Mobilfunksendeanlage hat sich der BGH befasst und entschieden, dass die Aufstellung nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 14 Nr. 1 WEG der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bedürfe.⁵⁸ Aus der Montage ergebe sich eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung, für welche der allgemeinkundige Streit um die Gefahren von Mobilfunkanlagen ursächlich sei. Dieser könne zu einer Minderung des Miet- oder Verkaufswert führen und stelle damit eine Beeinträchtigung dar.

3. Nutzungsentgelt unterliegt nicht der AGB-Kontrolle

Im November 2014 hat der BGH entschieden, dass Entgelte von Gestattungsverträgen nicht der AGB-rechtlichen Kontrolle unterliegen.⁵⁹ Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung hielt der 5. Senat zunächst fest, dass formularmäßige Abreden, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu zahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen, nicht der gesetzlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Etwas anderes ergebe sich für Gestattungsverträge auch nicht aus § 57 Abs. 2 TKG 1996

- 296 -

⁵⁵ LG Frankfurt a. M., 25. 2. 2015 – 2-06 O 219/14 u. a.; LG Frankfurt a. M., 26. 2. 2015 – 2-03 O 235/14 u. a.; ebenso i. E. BNetzA, 11. 2. 2015 – BK2d-14/001.

⁵⁶ OLG Düsseldorf, 28. 5. 2014 – I-15 U 54/14, GRUR-RR 2014, 458.

⁵⁷ OLG Frankfurt/M., 2. 10. 2014 – 6 U 219/13, K&R 2014, 822 = MMR 2015, 32 = CR 2015, 50 = GRUR-RR 2015, 17 = WRP 2014, 1478 – Mehrwertdienste-Rufnummer im Impressum einer Internetseite.

⁵⁸ BGH, 24. 1. 2014 – V ZR 48/13, K&R 2014, 274 = MMR 2014, 560 = CR 2014, R28 m. Anm.

Hasenstab.

⁵⁹ BGH, 2. 11. 2014 – V ZR 305/13, K&R 2014 = CR 2015, 172.

bzw. § 76 Abs. 2 TKG 2004, da dessen Funktion nicht darin bestehe einen Kontrollmaßstab zur Verfügung zu stellen. Vielmehr solle die Privatautonomie hinsichtlich zu des zu vereinbarenden Entgelts nicht eingeschränkt werden.

III. Internet(zugang), WLAN und E-Mail

Der EuGH hatte sich mit Sperrverfügungen gegen Access Provider zu befassen.⁶⁰ Diesbezüglich hat er festgestellt, dass Unionsrecht gerichtlichen Sperrverfügungen nicht per se entgegenstehe. Es sei allerdings für jede Maßnahme konkret zwischen den jeweils betroffenen Grundrechten abzuwägen. Das OLG Köln hat kurz darauf konkret zu den verschiedenen Pflichten des Access Providers (DNS-Sperre, URL-Sperre, Filter etc.) befunden, dass nach der vom EuGH vorgegebenen Abwägung die Auferlegung solcher Maßnahmen in der Regel unzulässig sei.⁶¹

Mit der Haftung des Anbieters von WLAN-Hotspots haben sich LG München I, AG Hamburg und AG Charlottenburg beschäftigt. Dabei hat das LG München I dem EuGH verschiedene Fragen zur Auslegung der Haftungsprivilegierung nach § 8 TMG vorgelegt.⁶² Das AG Charlottenburg hingegen hat auf das Angebot eines öffentlichen WLANs das Privileg des § 8 TMG ohne Weiteres angewandt,⁶³ ebenso wie zuvor das AG Hamburg für WLANs in Hotels und Ferienwohnungen.⁶⁴ Bei privat betriebenen WLANs wiederum setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass auch das vom Hersteller voreingestellte, aber zufällig gewählte Router-Passwort hinreichend sicher ist.⁶⁵ Die Problematik der Anwendbarkeit des Fernmeldegeheimnisses auf (betriebliche) E-Mails beschäftigt zumindest die Literatur weiterhin.⁶⁶

IV. TK-Datenschutz

Auch der Bereich des telekommunikationsrechtlichen Datenschutzes sowie der Datensicherheit hat Literatur und Gerichte sowie die Branche⁶⁷ insgesamt intensiv beschäftigt. Der EuGH erklärte die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) für ungültig, da diese zwar eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der Verbrechensbekämpfung habe, jedoch keine klaren und präzisen Regeln zur Tragweite des Eingriffs in die in Art. 7 GRCh und Art. 8 GRCh verankerten Grundrechte vorsehe und es an Regelungen zu Sicherheit und Schutz der gespeicherten Daten fehle.⁶⁸

⁶⁰ EuGH, 27. 3. 2014 – C-314/12, K&R 2014, 329 = NJW 2014, 1577 = GRUR 2014, 468 m. Anm. *Marly* = EuZW 2014, 388 m. Anm. *Karl* – UPC/Constantin – kino.to.

⁶¹ OLG Köln, 18. 7. 2014 – 6 U 192/11, GRUR 2014, 1081 = K&R 2014, 605 – Goldesel; ebenso zuvor OLG Hamburg, 21. 11. 2013 – 5 U 68/10, GRUR-RR 2014, 140 = CR 2014, 522 – 3dl.am.

⁶² LG München I, 18. 9. 2014 – 7 O 14719/12, K&R 2014, 827; dazu eingehend *Mantz/Sassenberg*, MMR 2015, 85; zum Einfluss der geplanten Telecom Single Market-VO *Mantz/Sassenberg*, CR 2014, 370.

⁶³ AG Berlin-Charlottenburg, 17. 12. 2014 – 217 C 121/14, CR 2015, 192 m. Anm. *Bergt*.

⁶⁴ AG Hamburg, 10. 6. 2014 – 25b C 431/13, CR 2014, 536 m. Anm. *Mantz*; AG Hamburg, 24. 6. 2014 – 25b C 924/13.

⁶⁵ LG Frankfurt a. M., 22. 1. 2015 – 2-03 S 4/14; AG Hamburg, 9. 1. 2015 – 36a C 40/14; ebenso schon AG Frankfurt/M., 14. 6. 2013 – 30 C 3078/12 (75), MMR 2013, 605.

⁶⁶ *Sander*, CR 2014, 176.

⁶⁷ So wurde u. a. Schwächen am Mobilfunkprotokoll SS7 bekannt, vgl. Heise-Online Meldung vom 28. 12. 2014, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/31-C-3-Mobilfunk-Protokoll-SS7-offen-wie-ein-Scheunentor-2506892.html>.

⁶⁸ EuGH, 8. 4. 2014 – C-293/12, C-594/12, K&R 2014, 405 = NJW 2014, 2169 = EuZW 2014, 459 – Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Naturale Recourses.

Über die Speicherung von IP-Adressen durch den Access Provider hat der BGH erneut am 3. 7. 2014 entschieden.⁶⁹ Er stellte fest, dass der Diensteanbieter im Sinne des TKG zur Speicherung von IP-Adressen für den Zeitraum von sieben Tagen zur Abwehr von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen berechtigt sei. Eine Störung des Systems läge dabei auch dann vor, wenn die eingesetzte Technik die ihr zugeordneten Funktionen nicht mehr richtig oder vollständig erfüllen kann. Am 28. 10. 2014 legte der BGH dem EuGH die Fragen vor, ob es sich bei einer (dynamischen) IP-Adresse um ein personenbezogenes Datum handele, ob der Personenbezug absolut oder relativ zu bestimmen sei und welche Anforderungen an Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nach § 15 Abs. 1 TMG zu stellen seien.⁷⁰

Das OVG NRW entschied am 10. 11. 2014 in einem Verfahren der BNetzA gegen einen Mobilfunknetzbetreiber, dass § 113 TKG als datenschutzrechtliche Öffnungsklausel lediglich eine Übermittlungsbefugnis regele, die berechnigte Stellen aber nicht zum Bestandsdatenabruf ermächtigt und den Diensteanbieter auch nicht zur Übermittlung verpflichtet.⁷¹

Aber auch im Zusammenhang mit der Telefonwerbung haben sich erneut datenschutzrechtliche Fragestellungen ergeben. Das OLG Koblenz hat im März 2014 geurteilt, dass auch im Rahmen des § 95 Abs. 2 TKG über die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung informiert werden müsse und eine vorformulierte Einwilligung zugunsten Dritter nur zulässig sei, wenn dieser namentlich genannt werde.⁷²

Nach der TKG-Novelle 2011/2012 wird vereinzelt diskutiert, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des TKG auch für geschlossene Benutzergruppen gelten.⁷³ Eine solche Einschränkung läuft jedoch nicht nur der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entgegen, sondern war weder gewollt noch überhaupt bedacht worden.⁷⁴

V. Europäische und nationale Gesetzgebung

Auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene gab es im Jahr 2014 verschiedene gesetzliche Entwicklungen.

1. Europäische Gesetzgebung und Netzneutralität

a) Stand der Telecom Single Market-VO

Die zunächst noch für 2014 angekündigte „Telecom Single Market“-Verordnung („TSM-VO“),⁷⁵ die die Vollendung eines europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation herbeiführen sollte, ist zunächst – zumindest in ihrer Gesamtheit – zurückgestellt worden. Ob und in welcher Form die TSM-VO noch kommen wird, ist derzeit

⁶⁹ BGH, 3. 7. 2014 – III ZR 391/13, K&R 2014, 593 = NJW 2014, 2500 = ZD 2014, 461 (m. Anm. Eckhardt) = BeckRS 2014, 14643.

⁷⁰ BGH, 28. 10. 2014 – VI ZR 135/13, K&R 2015, 106 = BeckRS 2014, 20158 = CR 2015, 109 – EuGH-Vorlage zur Speicherung von dynamischen IP-Adressen. S. hierzu Mantz, NJW-aktuell 5/2015, 14 und ferner die vorinstanzliche Entscheidung des LG Berlin, ZD 2013, 618, m. Anm. Mantz, ZD 2013, 624 sowie von Meyerdierks/Gendele, ZD 2013, 626.

⁷¹ OVG NRW, 10. 11. 2014 – 13 A 1973/13, MMR 2015, 209.

⁷² OLG Koblenz, 26. 3. 2014 – 9 U 1116/13, GRUR-RR 2014, 407 = ZD 2014, 524 m. Anm. Laotoumai = WRP 2014, 876.

⁷³ Sander, CR 2014, 176, 182.

⁷⁴ Neumann, RDV 2014, 307.

⁷⁵ COM(2013) 627 final.

unklar.⁷⁶ Möglicherweise wird von Regelungsbereichen Abstand genommen oder Teile der vorgesehenen Regelungen werden als Richtlinie geregelt werden.

Besonders heiß diskutiert wird – nicht nur im Zusammenhang mit der TSM-VO – in Europa und den USA die Frage einer Regelung der Netzneutralität (Art. 23 TSM-VO-E). Die deutsche Bundesregierung hat hier zuletzt im Dezember 2014 ein Positionspapier veröffentlicht, auch andere Mitgliedsstaaten haben sich geäußert, EU-Kommission und EU-Parlament haben noch keine gemeinsame Position gefunden.⁷⁷

b) Vorratsdatenspeicherung

Der EuGH hat im April 2014 die europäische Vorratsdatenspeicherungs-RL 2006/24/EG für ungültig erklärt.⁷⁸ Die derzeitige Form der anlasslosen Speicherung auf Vorrat sei mit europäischen Grundrechten nicht vereinbar. Der juristische Dienst des Europäischen Parlaments hat im Dezember 2014 erläutert, dass durch das Urteil vermutlich auch die jeweiligen nationalen Gesetze als ungültig anzusehen seien.⁷⁹ Dennoch wird die (Wieder-)Einführung der Vorratsdatenspeicherung auch in Deutschland immer wieder vehement gefordert.⁸⁰ Trotz anfänglicher Uneinigkeit in der großen Koalition⁸¹ soll ein neuer Gesetzesentwurf trotz der schwierigen Vorgaben des EuGH noch im Sommer 2015 vorgelegt werden.⁸² Auf europäischer Ebene ist eine Wiedereinführung derzeit nicht geplant.⁸³

2. Nationale Gesetzgebung

a) IT-Sicherheitsgesetz

Bereits im Frühjahr 2013 ist der Referentenentwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG) vorgelegt worden,⁸⁴ der im Jahr 2014 mehrfach überarbeitet wurde.⁸⁵ Ende 2014 beschloss die Bundesregierung einen Entwurf,⁸⁶ zu dem der Bundesrat im Februar 2015 Stellung genommen hat.⁸⁷ Ziel des IT-SiG-E ist eine „signifikante Verbesserung der Sicherheit informations- technischer Systeme (IT-Sicherheit) in Deutschland“. Die IT-Sicherheitslage sei derzeit „angespannt“. TK-Anbietern komme eine Schlüsselrolle für die Sicherheit des Cyberraumes zu, sie sollen daher verstärkt IT-Sicherheit und Verfügbarkeit ihrer Systeme gewährleisten.⁸⁹

⁷⁶ Näher *Mantz/Sassenberg*, CR 2015, 29, 31; *Spies/Ufer*, MMR 2015, 91; *Fleming*, EurActiv v. 19. 1. 2015, <http://www.euractiv.de/sections/innovation/super-kommissar-ansip-drueckt-beim-digitalen-binnenmarkt-aufs-tempo-311375>.

⁷⁷ Eingehend *Spies/Ufer*, MMR 2015, 91.

⁷⁸ EuGH, 8. 4. 2014 – C-293/12 u. C-594/12, K&R 2014, 405 = NJW 2014, 2169 = MMR 2014, 412 – Digital Rights Ireland.

⁷⁹ Legal Opinion v. 22. 12. 2014, https://netzpolitik.org/wp-upload/2014-12-22_SJ-0890-14_Legal_opinion.pdf.

⁸⁰ Vgl. *Boehm/Cole*, MMR 2014, 569.

⁸¹ Vgl. *Mühlbauer*, Telepolis v. 16. 1. 2015, <http://www.heise.de/tp/artikel/43/43868>.

⁸² *Kreml*, c't 9/2015, S. 50.

⁸³ Heise-online v. 9. 3. 2015, <http://heise.de/-2571322>.

⁸⁴ Dazu *Roos*, K&R 2013, 769.

⁸⁵ Zur Entwicklung s. <http://www.computerundrecht.de/34714.htm>; zum Referentenentwurf von August 2014 *Leisterer/Schneider*, CR 2014, 574.

⁸⁶ BR-Drs. 643/14.

⁸⁷ BR-Drs. 643/14(B).

⁸⁸ S. auch BITKOM-Studie „IT-Sicherheit in Deutschland“ v. 7. 7. 2014,

http://www.bitkom.org/files/documents/Studie_IT-Sicherheit_in_Deutschland_BDI.pdf.

⁸⁹ BR-Drs. 643/14, S. 2 f.

Nach dem IT-SiG-E soll § 100 Abs. 1 TKG dahingehend ergänzt bzw. klargestellt werden, dass Bestands- und Verkehrsdaten auch zum Erkennen und Beheben von Störungen der Verfügbarkeit der oder des Zugriffs auf die TK-Systeme verwendet werden können. § 109 TKG soll ergänzt werden, wobei die Betreiber gemäß § 109 Abs. 2 TKG nun den (jeweils aktuellen) Stand der Technik berücksichtigen müssen. Wird dem Anbieter bekannt, dass von Systemen der Nutzer Störungen ausgehen, sind diese zu benachrichtigen (§ 109a Abs. 4 TKG). Weiter soll in § 2 Abs. 10 BSIG eine Definition „kritischer Infrastrukturen“ eingefügt werden, zu denen auch Einrichtungen und Anlagen der Telekommunikation gehören sollen. Näheres soll eine Verordnung regeln. Nach § 8a BSIG sollen die Betreiber – mit Ausnahme von „Kleinstunternehmen“ i. S. d. Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. 5. 2003, also Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und weniger als € 2 Mio. Umsatz oder Jahresbilanz – „angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse“ treffen und regelmäßig nachweisen. Dem BSI ist nach § 8b Abs. 3 BSIG eine „Kontaktstelle“ zu benennen.

Der Entwurf ist größtenteils (konstruktiv) kritisch begleitet worden.⁹⁰ Dem folgend hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme insbesondere weitere Konkretisierungen gefordert.⁹¹ Teilweise wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Regelungen verfassungswidrig sind.⁹²

b) Routerzwang, Transparenz-Verordnung

Bereits im Jahr 2013 begannen Vorarbeiten zur Verabschiedung einer Transparenz-VO („TK-TransparenzV“), die Informationspflichten und -rechte nach §§ 43a, 45n TKG regeln soll.⁹³ Nach dem zuletzt im September 2014 bekannt gewordenen Entwurf⁹⁴ sollen Anbieter öffentlicher TK-Dienste Verbrauchern (und auf Verlangen anderen Endnutzern) ein Informationsblatt zur Verfügung stellen müssen, das Informationen zu Vertrag und Tarif enthält. Eingehende Regelungen enthält der TK-TransparenzV-E zu Informationen bei „gedrosselten“ Tarifen (§ 6), zur Möglichkeit der Überprüfung der versprochenen Datenübertragungsrate (§§ 3-5) sowie zur Kostenkontrolle (§ 7).

Die Frage des „Routerzwangs“, also ob der TK-Anbieter den Nutzern ein bestimmtes Abschlussgerät vorschreiben darf, scheint zuletzt zu Lasten der TK-Anbieter auszugehen. Im Februar 2015 ist der RefE des „Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ zur Änderung des FTEG bekannt geworden. Nach § 11 Abs. 3 FTEG-RefE sollen TK-Anbieter eine bestimmte TK-Endeinrichtung nicht mehr vorschreiben dürfen und werden verpflichtet, notwendige Zugangsdaten in Textform, unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.⁹⁵

⁹⁰ Heinicke/Feiler, CR 2014, 708; Leisterer/Schneider, CR 2014, 574; DAV-Stellungnahme 67/2014; BITKOM-Studie (o. Fn. 86); Eckhardt, ZD 2014, 599; grundsätzlich positiv mit Überarbeitungsbedarf Ferik, RDV 2014, 261.

⁹¹ BR-Drs. 643/14(B).

⁹² Verfassungsrechtliche Stellungnahme der Knauth Rechtsanwälte Partnerschaft mbB im Auftrag des Cybersicherheitsrats Deutschland e.V., <http://cybersicherheitsrat.de/it-sicherheitsgesetz-nicht-verfassungskonform/>.

⁹³ Jahresbericht Bundesnetzagentur 2013, S. 88 ff., abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/berichte-node.html>.

⁹⁴ <https://netzpolitik.org/wp-upload/Entwurf-TKTransparenzV-Ressortabstimmung.pdf>.

⁹⁵ Eingehend zum Routerzwang Bergmann/Schumacher, MMR 2015, 13 m. w. N.

c) *Störerhaftung bei WLANs*

Im März 2015 ist der RefE zur Änderung u. a. von § 8 TMG bekannt geworden.⁹⁶ Ziel ist die Herstellung von Rechtssicherheit für Betreiber von WLANs. Dabei soll § 8 Abs. 3 TMG-RefE klarstellen, dass WLANs dem Regelungsbereich des § 8 TMG unterfallen.⁹⁷ Auf Unterlassung

- 297 -

nach den Grundsätzen der Störerhaftung bzw. aufgrund der Verletzung von Verkehrspflichten sollen WLAN-Betreiber nach § 8 Abs. 4 TMG-RefE nicht mehr haften, wenn sie (1) angemessene Sicherungsmaßnahmen ergreifen, i. d. R. durch Verschlüsselung des WLAN, und (2) den Nutzer vor Zugang einwilligen lassen, dass er keine Rechtsverletzungen begeht. Gemäß § 8 Abs. 5 TMG-RefE sollen Privatpersonen und Betreiber, die ein WLAN geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, zudem die Namen ihrer Nutzer kennen müssen, was hauptsächlich private (Familien- oder WG-)WLANs, nicht aber Vereine oder nicht-staatliche Organisationen wie Freifunk⁹⁸ betreffen würde.

⁹⁶ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S->

T/telemedienänderungsgesetz,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf.

⁹⁷ S. zur entsprechenden Rechtsprechung o. III; s. eingehend auch *Sassenberg/Mantz*, WLAN und Recht, 2014, Rn. 203 ff.

⁹⁸ <http://freifunk.net>.